

# RS OGH 1950/4/26 2Ob246/50 (3Ob193/50)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1950

## Norm

EO §341 F

## Rechtssatz

Die Exekutionsführung auf eine konzessionierte gewerbliche Unternehmung ist nicht deshalb unzulässig, weil im Zeitpunkt der Exekutionsbewilligung die Unternehmung stillgelegt ist; Voraussetzung ist allerdings, daß bis zur Stilllegung mehr als vier Hilfsarbeiter beschäftigt wurde, die Konzession nicht zurückgelegt und die Stilllegung des Gewerbes nicht bei der Gewerbebehörde angemeldet wurde.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 246/50  
Entscheidungstext OGH 26.04.1950 2 Ob 246/50  
SZ 23/115

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0004283

## Dokumentnummer

JJR\_19500426\_OGH0002\_0020OB00246\_5000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)